

S T A T U T E N

des Vereines „Hans Czettel Förderungspreis“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hans Czettel Förderungspreis – Verein für Natur- und Umweltschutz in Niederösterreich“ und hat seinen Sitz an folgendem Ort: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

§ 2

Zweck und Tätigkeiten des Vereines

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Dieser Zweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) einschlägige Aufklärungsarbeit,
- b) Prüfung und Beurteilung einschlägiger Maßnahmen,
- c) Jährliche Verleihung von Förderungs- und Anerkennungspreisen.

§ 3

Mittel des Vereines und ihre Aufbringung

Die Mittel des Vereines bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und allenfalls Aufnahmebeiträgen,
- b) Spenden und sonstigen Zuwendungen,
- c) Allfälligen Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 4

Erwerbung und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) fördernden Mitgliedern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmeansuchen und Beschlussfassung durch den Vorstand.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, bei allen Abstimmungen in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben sowie Anträge und Anfragen zu stellen.
- b) Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Außerdem besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Rechnungsprüfer.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- e) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines durch ihre Mitarbeit und Mitwirkung zu fördern, das Ansehen des Vereines zu wahren und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- f) Die Tätigkeit im Verein wird ehrenamtlich ausgeübt. Kostenersätze sind nur für nachgewiesene Barauslagen zulässig.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§ 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines und ist vom Vorstand alle drei Jahre mindestens einmal einzuberufen. Alle Mitglieder sind hievon unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens zwei Wochen vorher zu verständigen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Andere Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung beschließt.

Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied ist entsprechend seinen Rechten an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, sofern der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet wurde.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 8 Abs. 2 erster Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 8 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Der Generalversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Festsetzung der Aufnahmebeiträgen und der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- die Entscheidung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und von Mitgliedern,
- die endgültige Entscheidung über alle Streitfälle aus dem Vereinsverhältnis,
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die allfällige Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung wird vom Obmann/geschäftsführenden Obmann eingeladen, eröffnet, geleitet und geschlossen.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, allenfalls einem geschäftsführenden Obmann, einem Kassier und einem Schriftführer und den allfälligen Stellvertretern für diese Funktionen. Weiters gehören dem Vorstand eine Anzahl von Beisitzern an, deren Zahl anlässlich der Wahl von der Generalversammlung festgesetzt wird. Den Vorstandssitzungen sind die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme beizuziehen.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Obmann/geschäftsführende Obmann vertritt den Verein nach außen und ist gemeinsam mit dem Kassier in finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereines und grundsätzlich alle Aufgaben, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann festlegen, welche Aufgaben allenfalls durch den geschäftsführenden Obmann gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand durchgeführt werden dürfen.

§ 9

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.

Den Rechnungsprüfern obliegen die Überwachung der Finanzgebarung, die Durchführung von Kassenrevisionen, die Erstattung des Rechenschaftsberichtes in der Generalversammlung sowie die Antragstellung auf Erteilung der Entlastung. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen.

§ 10

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

Jeder Streitteil bestimmt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Schiedsrichter. Diese wählen aus den ordentlichen Mitgliedern einen fünften Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Stimmenthaltung ist unzulässig. Wenn eine Wahl des Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung zum Amt des Schiedsrichters Folge zu leisten. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 11

Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse

- a) Für Wahlen und gültige Beschlüsse der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und, wenn nichts anderes bestimmt ist, mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn dieses Anwesenheitserfordernis zum Beginn der festgesetzten Zeit nicht erfüllt wird, kann durch den Vorsitzenden nach einer halben Stunde eine Generalversammlung mit der selben Tagesordnung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Änderungen der Statuten oder ein Beschluss auf Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- b) Zu einem gültigen Vorstandsbeschluss bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder und einer einfachen Stimmenmehrheit.

§ 12

Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines ist ausschließlich eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung zuständig. Für den Beschluss zur Auflösung einschließlich der Verwendung des Vereinsvermögens ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit in Form von Förderungen bzw. Anerkennungspreisen im Sinne des Vereinszweckes zu vergeben und allenfalls Vereinigungen mit gleichartigen Zielsetzungen zuzuwenden. Eine

solche Vereinigung ist gebunden, das Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.



Landesrat Ing. Maurice Androsch
Obmann



Kurt Malicek
Schriftführer